

Bundesgeschäftsstelle Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin

Fon: (030) 288 756 310 Fax: (030) 288 756 329 Email: info@dbsh.de Web: www.dbsh.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat I A 1-11015 Berlin

C. Gallin BMJV Ref. I A 1

Berlin, den 29.11.2018

Stellungnahme des DBSH e. V. zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für den Verbraucherschutz zur Reform des Vormunschaftsrechts

Sehr geehrte Frau Gallin, sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Elapael

Jörg Rummelspacher

(Leiter der Bundesgeschäftsstelle)



## Stellungnahme

Stellungnahme des Funktionsbereichs Kinder- und Jugendhilfe des DBSH e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für den Verbraucherschutz zur Reform des Vormunschaftsrechts

Der Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe begrüßt am Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts die vorgesehenen positiven Veränderungen, die eine Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen bedeuten und die Auswahl der geeigneten Personen für eine Übernahme einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft nach fachlichen Kriterien in den Mittelpunkt stellen.

Angesichts des Sachverhalts, dass Vormundschaften und Pflegschaften heute vorrangig für Kinder und Jugendliche angeordnet werden müssen, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entziehen musste oder die fremduntergebracht werden müssen, ist dies umso bedeutsamer.

Kinder und Jugendliche, die defizitären Erziehungs- und Versorgungsverhältnissen entstammen, haben zumeist einen erheblichen Erziehungshilfebedarf. Die Kinder und Jugendlichen haben in diesen Situationen einen Anspruch in ihrer individuellen Lebenswelt bestmöglich gestärkt und in ihrer Resilienz unterstützt zu werden, indem nach geeigneten und akzeptierten Vormündern und Pflegschaften gesucht und letztlich in der Abwägung die mittelfristig am besten geeignetste Person – prinzipiell unabhängig ob Privatperson, Vereinsvormund oder Amtsvormundschaft – für das Kind und den Jugendlichen ausgewählt wird.

Dies entspricht auch aus fachlicher Sicht der Zielvorstellung eines professionellen und nachhaltig bewältigenden Umgangs mit den jeweiligen Ausgangssituationen am besten. Als positiv eingeschätzt wird deswegen die Zeit der Übernahme der Vormundschaft bzw. Pflegschaft in der akuten Situation durch eine Amtsvormundschaft mit den entsprechenden fachlichen, personellen und strukturellen Ressourcen, die dafür erforderlich und gesetzlich definiert und damit abgesichert sind.

Um gerade in diesen sensiblen Phasen rasch und präzise professionelle Entscheidungen zum Wohle des Kindes und Jugendlichen zu treffen, bedarf es zumeist fundierten Fachwissens insbesondere bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen und auch der Einschätzung welche Hilfen notwendig und geeignet sind.

Hier setzt aus Sicht der Profession die begründete Kritik an, dass es ein Fehler wäre, in dieser Situation generell die Subsidarität des Jugendamtes abzuschaffen, damit die professionelle Tätigkeit des Jugendamtes faktisch einzuschränken, und grundsätzlich den Vorrang der Ehrenamtlichkeit einzuräumen.

Für die Nachforschung des geeigneten Vormunds soll drei Monate ein vorläufiger Vormund bestallt werden um zu vermeiden, "dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können1" Sollte dies implizieren, dass die Wahl des Jugendamtes als Vormund stets die zweite Wahl ist, wäre dies fachlich abzulehnen. Gleichzeitig lässt sich ein solches Vorgehen auch in der Praxis nicht grundsätzlich beobachten.



## Stellungnahme

Zeitliche und personelle wie fachliche Ressourcen sind für den Prozess der Auswahl und Abwägung nach Kriterien der Geeignetheit und persönlichen Eignung aufgrund der besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen mit häufig erheblichem Erziehungshilfebedarf besonders erforderlich.

Positiv angesehen wird deswegen auch aus fachlicher Sicht jede mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung insbesondere von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegschaften, wie dies Vereinsvormundschaften und Pflegschaften durch die strukurellen Rahmenbedingungen bislang ebenfalls in Anspruch nehmen können. Ehrenamtlichen Vormündern fehlt es aufgrund der sich meist akut und komplex darstellenden Ausgangssituationen zumeist an der eigenständig möglichen fachlichen Einschätzung und der erforderlichen professionellen Rechtssicherheit um zum Beispiel bei Bedarf zügig Leistungen auch bei Ablehnung mit Rechtsmitteln durchsetzen zu können.

Ebenfalls aus fachlicher Sicht zu beachten ist, dass neben dem Kriterium der nötigen Akzeptanz von Vormündern und Pflegschaften in der Abwägung auch insbesondere bei ehrenamtlichen Vormündern aufgrund der Subjektstellung und der Ausgangslagen der Kinder und Jugendlichen oft auch das Kriterium der nötigen "professionellen Distanz" zu berücksichtigen ist. Dies muss beides in der Ausgestaltung und ggfs. weiteren Verbesserung der Prüfverfahren berücksichtigt werden.

Inhaltliche wie fachliche Ressourcen müssen von Seiten der Familiengerichte und Jugendämter in diesem Prozess ausreichend vorhanden sein, insbesondere da in der Praxis faktisch oft ehrenamtliche Vormünder und Pflegschaften nicht ausreichend zur Verfügung stehen, um hier bestmögliche Entscheidungen sicherzustellen.

Ziel des Gesetzentwurf ist die Suche und Prüfung der bestmöglichen Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Mitarbeiter\_innen des Jugendamtes sind ausgebildet in Schlüsselkompetenzen wie im Verwaltungsrecht, in sozialpädagogischen Methoden, psychologischen und medizinischen Grundlagen, Bindungstheorien, um nur einige fachliche Anforderungen an die Vormundschaft zu nennen. Damit sind wesentliche fachliche Anforderungen erfüllt, welche ehrenamtliche Vormünder und Pflegschaften aktuell nicht per se mitbringen können. Auch wenn sich daraus sicher kein genereller Vorrang im Anschluss an die dreimonatige vorläufige Vormundschaft ableiten lassen kann, darf dies umgekehrt auch nicht dazu führen, dass aufgrund eines generellen Vorrangs Abstand von Amtsvormundschaften genommen wird, obwohl diese fachlich der Subjektstellung und den Erfordernissen der individuellen Ausgangslagen fachlich am besten geeignet entsprechen können.

Im Sinne der Auswahl der am besten geeignetsten Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsperson für das jeweilige Kind und den Jugendlichen muss hier die Abwägung entsprechend alle anfallenden nötigen Kriterien berücksichtigen.

Michael Leinenbach

(1. Bundesvorsitzender)

Mihael for